



Trauerordnung

RL 92000 TROR 047-03

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

Erstellt	Geprüft	Freigegeben
<i>Personalabteilung</i>	<i>VRin Andrea Hoffmann</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
<i>April 2022</i>	<i>April 2022</i>	<i>26.04.2022</i>

1. Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Beschreibung der Melde- und Aktionsschritte an der TU Graz, wenn der Todesfall einer*eines aktiven oder pensionierten*emeritierten Angehörigen oder einer Würdenträgerin*eines Würdenträgers der TU Graz zur Kenntnis gebracht wird. Die Richtlinie regelt dabei den Prozess der TU-internen Information, der vorbereitenden Aktionen zu den öffentlich sichtbaren Trauerzeichen der TU Graz, sowie der Vertretung der TU Graz bei den Trauerfeierlichkeiten.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die gesamte Technische Universität Graz

3. Verteiler

An alle OE-Leiter*innen und alle Sekretariate der Technischen Universität Graz und Veröffentlichung im TU4U.

4. Gegenseitige Beziehungen

Mit Hilfe der fixierten Verantwortlichkeiten in der beschriebenen Struktur des Hauses sind die gegenseitigen Beziehungen der in den Prozess involvierten Personen und Stellen der Technischen Universität Graz bestimmt.

5. Mitgeltende Unterlagen

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihrer Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG) in der geltenden Fassung sowie die Satzung und die Richtlinien der TU Graz in der geltenden Fassung

6. Prozessverantwortlichkeit

Leitung Personalabteilung.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZWECK	2
2.	GELTUNGSBEREICH	2
3.	VERTEILER.....	2
4.	GEGENSEITIGE BEZIEHUNGEN	2
5.	MITGELTENDE UNTERLAGEN.....	2
6.	PROZESSVERANTWORTLICHKEIT	2
7.	RICHTLINIE.....	4
7.1	Anwendung der Trauerordnung	4
7.2	Öffentliche Trauerzeichen	4
7.3	Traueranzeige	4
7.4	Teilnahme an den Trauerfeierlichkeiten durch eine Vertreterin*einen Vertreter der TU Graz, Kranzspende und/oder persönliches Kondolenzschreiben.....	5
7.5	Interne, parallele Verwaltungsprozesse und Aspekte: Arbeits-/dienstrechtliche Schritte, Archivierung, Auflösung des Arbeitsplatzes und Datenschutz	5

7. Richtlinie

7.1 Anwendung der Trauerordnung

Die Trauerordnung wird angewendet bei Kenntnis eines Todesfalls in Bezug auf

- eine aktive Mitarbeiterin*einen aktiven Mitarbeiter der TU Graz
- eine pensionierte bzw. emeritierte Mitarbeiterin*einen pensionierten bzw. emeritierten Mitarbeiter der TU Graz
- eine akademische Funktionärin*einen akademischen Funktionär (Universitätsrat, Beirat, etc.)
- Träger*in einer akademischen Ehrung der TU Graz

Die Trauerordnung tritt nur insoweit in Kraft, als diese nicht den letztwilligen Anordnungen der*des Verstorbenen bzw. den Wünschen der Hinterbliebenen widerspricht. Die Kenntnisnahme eines Todesfalles durch die TU Graz kann in unterschiedlicher Weise (Information via aktiver oder ehemaliger Organisationseinheit, Meldung in Personalabteilung oder im Rektorat, ...) und zu unterschiedlichen Zeitpunkten vor und nach der Bestattung erfolgen. Es ist zu beachten, dass die Information unverzüglich in der Personalabteilung als prozesssteuernder Einheit vorliegt.

7.2 Öffentliche Trauerzeichen

Die TU Graz hisst zu Ehren der*des Verstorbenen für mindestens drei Arbeitstage (wenn möglich bis zum Begräbnistag) am Hauptgebäude Rechbauerstraße 12 die Trauerfahne und veröffentlicht gleichzeitig an allen Portierlogen eine TU-interne Parte zur Information der Angehörigen der TU Graz. Bei aktiven Mitarbeiter*innen erfolgt zusätzlich eine interne Information durch das Rektorat.

7.3 Traueranzeige

Für den genannten Personenkreis wird eine Traueranzeige in einer steirischen Tageszeitung eingeschaltet, so ferne zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Todesfalls durch die TU Graz nicht mehr als ein Kalendermonat verstrichen ist. Die Traueranzeige wird von der Personalabteilung entworfen und der*dem Rektor*in mit dem Angebot einer Tageszeitung zur Genehmigung vorgelegt.

7.4 Teilnahme an den Trauerfeierlichkeiten durch eine Vertreterin*ei- nen Vertreter der TU Graz, Kranzspende und/oder persönliches Kondolenzschreiben

- a) Sofern es die zeitlichen und örtlichen Möglichkeiten zulassen, kann eine offizielle Vertretung der TU Graz an der Bestattung teilnehmen. In diesem Fall spendet die TU Graz als Zeichen der Wertschätzung für die Verstorbene*den Verstorbenen einen in den Bundesfarben Rot-Weiß-Rot gehaltene Blumenspende (Kranz oder Gesteck) mit Schleife, welche die folgende Aufschrift trägt: „Der Rektor der TU Graz“ bzw. „Die Rektorin der TU Graz“. Ist keine persönliche Teilnahme an den Trauerfeierlichkeiten durch die Rektorin*den Rektor bzw. eine Vertreterin*einen Vertreter möglich, kann ein Zeichen der Anteilnahme durch ein persönliches Kondolenzschreiben der Rektorin*des Rektors an die Hinterbliebenen erfolgen.
- b) Weiters kann eine offizielle Vertretung des Instituts an der Bestattung teilnehmen. In diesem Fall kann das Institut als Zeichen der Wertschätzung für die Verstorbene*den Verstorbenen eine Blumenspende aus Drittmittelgeldern spenden.

7.5 Interne, parallele Verwaltungsprozesse und Aspekte: Arbeits- /dienstrechtliche Schritte, Archivierung, Auflösung des Arbeits- platzes und Datenschutz

Die Personalabteilung sorgt beim Todesfall einer aktiven Mitarbeiterin*eines aktiven Mitarbeiters der TU Graz für die ordnungsgemäße Einleitung aller arbeits- und dienstrechtlichen Schritte (Meldung an den Versicherungsträger, Einstellungen von Zahlungen, etc.) und für die Archivierung der Personalakte unter Berücksichtigung aller rechtlichen Belange. Die Visitenkarte im TUGRAZonline bleibt noch für 3 Monate bestehen und wird mit einem Trauervermerk versehen (z.B. „die TU Graz trauert um ...“).

Die Organisationseinheit, welcher die Verstorbene*der Verstorbene zugeordnet war, sorgt für die Archivierung von Dienstergebnissen und regelt nach angemessener Zeit mit den Hinterbliebenen die Übergabe der persönlichen Gegenstände am Arbeitsplatz sowie die Rückgabe von allen im Eigentum der TU Graz befindlichen Gegenstände (Handy, Notebook, Schlüssel, ...). In einer die verstorbene Person betreffenden Berichterstattung der TU Graz oder bei der Verwendung von Fotos, Unterlagen sowie Dienst- und sonstigen Forschungsergebnissen sind die Aspekte des Urheberrechts, des Datenschutzes und des eventuell vorliegenden Erbrechts zu berücksichtigen.